

Kapitel III: Organisation des Studienalltags

Kapitel III: Organisation des Studienalltags	36
A. Wohnen	37
1. Studierendenwohnheime.....	37
2. Freier Wohnungsmarkt – eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft.....	39
B. Mobilität: Mobilitätstraining, Öffentlicher Nahverkehr, Fahrdienste und eigener PKW	40
C. Persönliche Assistenzen: Studienunterstützung – Ambulante Dienste – selbstorganisierte Assistenz	43
1. Studienbegleitende Unterstützung in Vorlesungen, Seminaren, Bibliotheken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes.....	43
2. Assistenzen bei der Organisation des Alltags.....	44
D. Trägerübergreifendes Persönliches Budget.....	47
E. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hochschul- und Studentenwerksangeboten	50
1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen im Hochschulbereich	50
2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschulbereich....	51
3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen	52
4. Barrierefreie Kommunikation	53
5. Unterstützung durch Professor/innen.....	54
6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote.....	54
a. Recherche im Vorfeld	54
b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für Studierende mit Behinderung im Hochschulbereich	55
c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende	55
d. Technische Geräte und Unterstützungsangebote für blinde und sehbehinderte Studierende	58
e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung.	61
f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen	62
F. Ausweis für schwerbehinderte Menschen – ja oder nein?.....	63

Mehr als bei anderen Studienanfänger/innen ist es für Bewerber/ innen mit Behinderung und chronischer Krankheit wichtig, die Organisation des Studienalltags so früh wie möglich zu regeln und sich vor Ort zu informieren. Die Aspekte Wohnen, Mobilität, Pflege und Assistenz können dabei eine zentrale Rolle spielen. Außerdem müssen die Studienbedingungen an der Hochschule selbst hinsichtlich der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen geprüft werden. Informationen gibt es bei den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken, den örtlichen Interessengemeinschaften von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit und/oder den Studierendenvertretungen der Hochschulen (vgl. Kap. I. D „Individuelle Beratung“).

A. Wohnen

Mit der Wohnungssuche sollten Sie möglichst früh beginnen. Denn zum einen ist der Bedarf an Wohnraum zu Semesterbeginn an vielen Orten höher als das Angebot; zum anderen ist es z. B. für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen, und andere mobilitätseingeschränkte Studierende oft schwierig, eine geeignete Wohnung zu finden, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

1. Studierendenwohnheime

Angebote an fast allen Hochschulen

Es gibt in fast allen Hochschulorten mittlerweile Studierendenwohnheime, die zumindest einzelne barrierefreie Zimmer oder Appartements für Rollstuhlbenutzer/innen anbieten. Vereinzelt gibt es Zimmer, die auf die Ansprüche von Studierenden mit Allergien oder Hörbehinderung Rücksicht nehmen. Viele der Wohnanlagen sind mit Internetzugang ausgestattet. Da der barrierefreie Standard der einzelnen Zimmer stark differiert und die Wohnheime selbst nur partiell barrierefrei sind, so dass u. U. nicht alle Einrichtungen der Wohnanlage von allen ohne Hilfe nutzbar sind, ist es wichtig, sich vorab via E-Mail oder Telefon über den Standard zu informieren und einen Ortstermin zu verabreden.

In der Mehrheit sind die Wohnheime in der Trägerschaft der örtlichen Studentenwerke, aber auch einzelne Stiftungen, die kirchlichen Studierendengemeinden und ähnliche Einrichtungen bieten Wohnheimplätze an. Informationen zu den Wohnmöglichkeiten gibt es auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der örtlichen Studentenwerke. Aktuelle Informationen zum Angebot von barrierefreien Wohnheimzimmern der Studentenwerke finden Sie in der Zusammenstellung des Deutschen Studentenwerks „Wohnraum für Studierende“, Adressen der Wohnheimverwaltungen in der Broschüre „Info Wohnen“. Beide Broschüren können kostenlos beim Deutschen Studentenwerk bestellt werden. Außerdem stehen sie als pdf zum Download im Internet bereit.

www.studentenwerke.de/ – oben genannte Publikationen unter Stichwort „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen“

Frühzeitig Bedarf anmelden

Der Antrag für ein Zimmer im Studierendenwohnheim sollte möglichst früh gestellt werden, denn die Wartelisten sind lang. Die meisten Wohnheimverwaltungen sehen

allerdings eine bevorzugte Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderung vor. Sie sollten aber beachten, dass diejenigen Studierenden, die ein barrierefreies Zimmer bewohnen, obwohl sie darauf nicht angewiesen sind, in der Regel Anspruch auf die Einhaltung bestimmter Räumungsfristen für die Suche nach einer anderen Wohnung haben, und sich Ihr Einzug entsprechend verzögern kann. In Ausnahmefällen kann die Nachfrage nach barrierefreien Zimmern das Angebot aber auch einfach übersteigen.

In jedem Fall sollte frühzeitig Kontakt mit der Wohnheimverwaltung des zuständigen Studentenwerks oder des entsprechenden Anbieters aufgenommen und der individuelle Bedarf an Ausstattungen und baulicher Barrierefreiheit angemeldet werden. Denn viele örtliche Studentenwerke sind dazu bereit, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ggf. auch kurzfristig eine Wohnmöglichkeit für Studierende mit Behinderung zu schaffen bzw. kleinere Ein- und Umbauten zu veranlassen. Einige Wohnheime bieten darüber hinaus die Möglichkeit, Zivildienstleistende oder andere Assistenz-/ Pflegekräfte mit unterzubringen.

Spezieller Bedarf

Die Wohnheime bieten in der Regel keine weiteren Hilfen an. Vergleichbar mit den Wohnungen des freien Wohnungsmarktes müssen Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit ihre Haushaltsführung und die für sie notwendigen Assistenz-/Pflegeleistungen in der Regel in Eigenregie organisieren. Daneben gibt es einige Wohnheime mit speziellem Service.

Unterstützung bei der Assistenz- u. Pflege-Organisation: Bochum

Das „Haus Sumperkamp“ in Bochum hat ausgebaute Wohnungen und Zimmer für Studierende mit Körperbehinderungen. Bei der individuellen Organisation etwa notwendiger persönlicher Assistenz/Pflege werden Studierende unterstützt. Allerdings wird überwiegend auf die persönliche Initiative der Bewohner/innen gesetzt. Es gibt eine Nachtbereitschaft. Genaue Konditionen sind beim Studentenwerk Bochum zu erfragen.

www.akafoe.de/ – Stichwort „Wohnen“

Wohnanlagen mit Pflegedienst: Heidelberg, Marburg und Regensburg

Wohnanlagen in Heidelberg, Marburg und Regensburg bieten persönliche Pflege, Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und Fahrdienst an.

Das Wohnangebot des SRH (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) steht den Studierenden der privaten FH Heidelberg und anderen Teilnehmer/innen an Ausbildungsangeboten der SRH, aber auch allen anderen Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zur Verfügung, die im Raum Heidelberg/Mannheim studieren.

www.srh.de/ – über die Suchmaske, Stichwort „Wohnen“

Das Konrad-Biesalski-Haus in Marburg und das Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Str. in Regensburg (genau wie Haus Sumperkamp in Bochum s. o.) sind so konzipiert, dass dort nichtbehinderte und behinderte Studierende zusammenwohnen.

www.studentenwerk-marburg.de/index.php?id=75 – Konrad Biesalski Haus

www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Studentenwerk/regensburg/index.htm – Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Str.

Für die Unterbringung in einem der hier genannten Wohnheime können die Kosten unter bestimmten Bedingungen und abhängig vom Einkommen im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

2. Freier Wohnungsmarkt – eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft

Auf der Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kann eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem oder der Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung hilfreich sein. Hier gibt es auch Informationen zu den Möglichkeiten, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen, den Studierende aber nur in Ausnahmefällen erhalten (s. auch Stichwort: Wohngeld, Kap. IV.B.2 „Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs“). Auch sollte nicht auf die Unterstützung des Sozialamtes verzichtet werden, zu dessen Aufgaben auch die Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und beim Wohnungserhalt gehört (§ 68 SGB XII). Daneben sind aber auch die Informationsbretter der Studierendenvertretungen, die Anzeigenteile der Zeitungen, Aushänge in Cafés und Gaststätten, die Angebote im Internet usw. eine wichtige Hilfe, um geeigneten Wohnraum zu finden.

Da in der Regel nur der geringste Teil des vorhandenen Wohnraums (bedingt) barrierefrei ist, sind unter Umständen Umbaumaßnahmen erforderlich (sanitäre Einrichtungen, Rampen etc.). Die Finanzierung solcher Maßnahmen sowie die Kosten der Ausstattung mit speziellen Einrichtungsgegenständen, Küchenmöbeln usw. können unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialleistungsträger übernommen werden (vgl. Kapitel IV. B. 2 „Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Bedarfs zum Lebensunterhalt“). Es muss auf jeden Fall vor der Durchführung solcher Maßnahmen genau abgeklärt werden, ob und ggf. welche Kosten übernommen werden können. Bevor Gegenstände angeschafft oder Dienstleistungen in Auftrag gegeben werden, muss die Bewilligung der Sozialleistungsträger vorliegen.

B. Mobilität: Mobilitätstraining, Öffentlicher Nahverkehr, Fahrdienste und eigener PKW

Viele Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen zu Beginn des Studiums Fragen zur Sicherstellung der Mobilität am Studienort klären.

Mobilitätstraining

Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining ist für blinde und stark sehbehinderte Studierende oft Voraussetzung, sich an einem neuen Hochschulort zurechtzufinden. Dieses Mobilitätstraining wird in der Regel von der Krankenkasse finanziert. Um sich bei Studienbeginn bereits zurechtfinden zu können, sollte man sich möglichst frühzeitig zum Training anmelden. Eine Liste der Mobilitätslehrer/innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz kann beim Berufsverband der Rehabilitationslehrer/innen für Orientierung und Mobilität für Blinde und Sehbehinderte e. V. unter www.bombs-online.de eingesehen werden.

Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Personen mit einem Ausweis für schwerbehinderte Menschen können öffentliche Verkehrsmittel im Personennahverkehr unter bestimmten Voraussetzungen verbilligt oder unentgeltlich benutzen. Dazu braucht man einen Schwerbehindertenausweis mit entsprechenden Merkzeichen (vgl. Kap. III. F „Schwerbehindertenausweis – ja oder nein?“). Für viele Menschen mit einer Behinderung sind jedoch die öffentlichen Nahverkehrsmittel nicht nutzbar, da die Bahnhöfe, Bahnsteige oder die Verkehrsmittel selber noch nicht barrierefrei gestaltet sind. Auskünfte dazu müssen vor Ort eingeholt werden.

Fahrdienste – für Studierende nur bedingt geeignet

Eine Reihe von Städten, Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern bieten Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen an, z. T. für eine begrenzte Kilometerzahl kostenfrei und darüber hinaus gebührenpflichtig. Solche Fahrdienste werden beispielsweise vom Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser Hilfsdienst und der Johanniter Unfallhilfe angeboten. Adressen und Informationen zu dem Thema sind in den regionalen Stadtführern für behinderte Menschen aufgeführt. Auskünfte erteilen ebenfalls die/der Behindertenbeauftragte der Stadt und die Mitarbeiter/innen des örtlichen Sozialamtes.

Die Fahrdienste sind jedoch häufig unflexibel und nicht darauf eingerichtet, Rücksicht zu nehmen auf unregelmäßige Vorlesungszeiten, den Ausfall von Hochschulveranstaltungen, die Teilnahme an abendlichen Arbeitsgruppensitzungen, den Besuch verschiedener Bibliotheken sowie die Teilnahme an Exkursionen und Praktika. Da die Fahrdienste zudem meist nur innerhalb fester Zeiten zur Verfügung stehen und oft lange Anmeldefristen haben, dürften sie nur selten als alleinige Mobilitätssicherung für ein Studium ausreichen.

Taxifahrten – nur im Ausnahmefall

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können je nach Sachlage oder für eine Übergangszeit Taxifahrten mit Kostenbewilligung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen.

Mobil durch eigenes Auto

Viele Studierende mit Behinderung können nur mit Hilfe des eigenen PKWs ihre Mobilität sichern. Die Finanzierung des Führerscheins, eines individuell angepassten PKWs und der Betriebskosten kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen (vgl. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“). Darüber hinaus können im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Schwerbehindertenausweis die Kfz-Versicherung erlassen und die Kfz-Steuer erlassen bzw. ermäßigt werden.

Grundsätzlich kann die Führerscheinprüfung abgelegt werden, wenn gewährleistet ist,

- dass das Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit geführt werden kann
- dass von anderen Verkehrsteilnehmer/innen keine besondere Rücksichtnahme auf den/die Verkehrsteilnehmer/in erforderlich ist
- dass das Kfz mit den notwendigen Zusatzeinrichtungen ausgestattet ist.

Zuständige Behörde ist hier das Straßenverkehrsamt, das über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet. Kommt der überörtliche Sozialhilfeträger für die Übernahme der Führerscheinkosten in Frage, fordert er meist bereits vorab eine Klärung der „Eignungsfrage“. Erste Fahrproben in der Fahrschule geben dabei in der Regel Aufschluss über die erforderliche Ausstattung des entsprechenden Fahrzeuges. Darüber hinaus fordert das Straßenverkehrsamt jedoch u. U. ein Gutachten durch Fach- oder Amtsärzt/innen bzw. anerkannte Sachverständige oder auch das Ablegen des medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein (TÜV).

Je mehr Erfahrungen TÜV-Niederlassungen (z. B. in der Nähe von Rehabilitationszentren) und Fahrschulen mit Führerscheinbewerber/innen mit Behinderung haben, desto problemloser verläuft meist auch das Zulassungsverfahren. Es kann natürlich auch der Fall eintreten, dass in diesem Bereich noch keine Erfahrungen vorliegen oder Probleme bei der Zulassung zu erwarten sind. Dann können Beratungstermine und/oder Probefahrten bei Herstellern, die seit langem Fahrzeuge umrüsten, oder bei Fahrschulen mit langjähriger diesbezüglicher Praxis hilfreich sein. Empfehlenswert ist es in jedem Fall, sich vor dem Erwerb eines Kfz rechtzeitig und umfassend zu informieren. Auskünfte erteilen z. B. die Geschäftsstellen oder die Info-Center des Sozialverbandes VdK (www.vdk.de/) und der Verein „Mobil mit Behinderung e.V.“ (www.mobil-mit-behinderung.de).

Außerdem kann gegebenenfalls die Befreiung von der Gurtanlegepflicht beantragt werden. Hierzu genügt die Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen nicht. Vielmehr erteilt das Straßenverkehrsamt die Sicherung der Mobilität betreffende befristete Ausnahmeregelung nur nach ärztlicher Feststellung über Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung.

STUBEH-05_Kap.III_Organisation d. Studienalltags aus Broschüre „Studium und Behinderung“, 6. Aufl., Berlin 2005;
Herausg.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks

www.lwl.org/ – u. a. Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ (Stand August 2005) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mit Informationen u. a. zu Mobilität zum Download

C. Persönliche Assistenzen: Studienunterstützung – Ambulante Dienste – selbstorganisierte Assistenz

Viele Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung benötigen neben technischen Hilfen auch persönliche Assistenzen. Dabei unterscheidet man verschiedene Assistenzformen.

1. Studienbegleitende Unterstützung in Vorlesungen, Seminaren, Bibliotheken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes

Studienassistenz und Vorlesekräfte

Studienassistenz wird in der Regel von Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester geleistet. Sie fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffes behilflich, lesen Texte für blinde Studierende auf oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende mit Körperbehinderung. Die Aufgabe der Vorlesekräfte umfasst dagegen nur die Tätigkeit des Vorlesens.

Eine geeignete Studienassistenz wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen aber auch die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung, die Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender, die Studierendenvertretungen (AStA, UStA oder StuRa) bzw. die Fachschaft oder ein entsprechender Aushang am Schwarzen Brett (vgl. Kap. I. D. „Beratung“). Zur Überbrückung von Engpässen übernehmen an einigen Orten Zivildienstleistende, die bei Hochschule oder Studentenwerk angestellt sind, den Part der Studienassistenz oder der Vorlesekraft. Bitte informieren Sie sich über ein entsprechendes Angebot direkt vor Ort. Die für die Finanzierung der Studienassistenz zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben Empfehlungen herausgegeben, in denen auch Richtwerte für die Bezahlung der Studienassistenzen genannt werden.

Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/innen

Gehörlose Studierende benötigen in der Regel zur Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren die Übersetzung des gesprochenen Wortes in Gebärdensprache durch Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Schriftdolmetscher/innen. Dabei ergeben sich Probleme jedoch häufig dadurch, dass keine ausreichende Anzahl an qualifizierten Dolmetscher/innen zur Verfügung steht. Die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher/innen erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten. Mehr Informationen dazu im Kapitel III. E. 6 „Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote“.

Die Finanzierung von studienbedingten Assistenzen übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe. Nähere Informationen dazu im Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“.

www.lwl.org/spur-download/bag/hochschule.pdf – Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

2. Assistenzen bei der Organisation des Alltags

Wenn Studierende für die Organisation des Alltags auf Assistenz/Pflege angewiesen sind, können sie dafür professionelle Dienste in Anspruch nehmen oder die notwendigen Assistenzleistungen selbst organisieren.

Unterstützung im Alltag durch professionelle Dienste

Leistungen der Mobilen Sozialen Hilfsdienste

Für bestimmte einzelne Unterstützungsleistungen, z. B. hauswirtschaftliche Dienste, Mahlzeitendienste usw. können Organisationen, die sogenannte mobile soziale Hilfsdienste (MSHD) anbieten, in Anspruch genommen werden; allerdings setzen diese in ihrem Unterstützungsangebot jeweils verschiedene Schwerpunkte. Bitte informieren Sie sich vorab im Bürgeramt Ihres Rathauses oder auf den entsprechenden Internetseiten der eigenen Kommune.

Ambulante Dienste der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Träger

Wenn Menschen mit Behinderung auf einzelne Pflegeleistungen oder aber rund um die Uhr auf Pflege angewiesen sind und die Pflege nicht selbst organisieren, werden von einem Träger der freien Wohlfahrtspflege oder einer anderen Organisation, die ambulante Dienste anbietet, eine oder mehrere Pflegekräfte gestellt (vgl. Kap. IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“).

www.bad-ev.de/ – Bundesverband ambulante Dienste

www.bpa.de/index.html – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste

www.freiewohlfahrtspflege.de/german/index.html – Verzeichnis der Freien Wohlfahrtsverbände

www.bagfw.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Assistenzleistungen durch Zivildienstleistende

Es ist grundsätzlich möglich, dass Zivildienstleistende oder auch Absolvent/innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nötige Assistenzleistungen im Rahmen der „Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung“ (ISB) übernehmen. Sie arbeiten in anerkannten Trägerorganisationen, die die Ausbildung, Anleitung und Überwachung der Tätigkeit der Assistenten auf Zeit übernehmen.

Durch die Verkürzung der Zivildienstzeit auf 10 Monate wird die Organisation der Assistenz durch Zivildienstleistende mittlerweile schwierig, da die Assistenten häufig wechseln und der Verwaltungs- und Einarbeitungsaufwand vergleichsweise hoch sind. Zudem gibt es durch die vorgegebenen Dienstzeitenregelungen regelmäßig Engpässe im Sommer. Wer die Persönliche Assistenz auf diesem Weg organisieren will, sollte versuchen, durch eigene Recherche im Internet oder im Bekanntenkreis einen passenden Bewerber und einen Anstellungsträger zu finden. Informationen dazu gibt es bei den Selbsthilfeverbänden und den Wohlfahrtsverbänden. Eine Liste der Träger der ISB gibt es auf der Seite des Bundesamtes für den Zivildienst.

www.zivildienst.de/ – Seite des Bundesamtes für den Zivildienst mit Liste der Träger, die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung anbieten

www.zivildienst.org/ – Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes

Selbstbestimmte Organisation der Assistenz

Da Pflege und Assistenzleistungen durch Dritte die Intimsphäre der Assistenznehmer/innen in starkem Maß berühren, ist es für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung, ihre Assistenz so weit wie möglich selbständig zu organisieren. Für Studierende mit Behinderung kann das zudem die Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben darstellen, da durch Assistenzorganisation in Eigenregie auf Stundenplan und Studienanforderung flexibler eingegangen werden kann.

Um die nötige Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in der Organisation der persönlichen Assistenzleistungen zu erlangen, sind seit vielen Jahren im Umfeld der „Selbstbestimmt Leben – Bewegung“ Organisationsformen von persönlicher Assistenz entwickelt worden, die es den Assistenznehmer/innen ermöglichen, Assistenz in Eigenregie zu organisieren. Seit Kurzem ist der Anspruch auf Selbstorganisation von Assistenzleistung im Rahmen eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gesetzlich verankert (§ 17 Abs. 2 – 4 SGB IX und § 57 SGB XII). Es wird in Modellprojekten erprobt. Näheres dazu unter „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ (vgl. Kap. III. D).

Arbeitgeber/innen-Modell

Wenn Studierende sich für die Organisation der Pflegeassistenz in Eigenregie entscheiden, werden sie zu Arbeitgeber/innen mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind in diesem Fall selber zuständig für die Auswahl, das Anlernen und die Bezahlung der Assistent/innen sowie für alle damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Bislang müssen sich die Unternehmer/innen in eigener Sache damit arrangieren, dass sie durch Regelungen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) finanziell faktisch schlechter gestellt sind als Menschen, die Pflegedienste in Anspruch nehmen (vgl. Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“). Informationen und Unterstützung bieten in diesem Zusammenhang die Selbsthilfeverbände (Adressen s. u.).

Assistenzgenossenschaften/Assistenzvereine

Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenz selbstbestimmt durchführen, aber die Belastungen durch den Organisations- und Verwaltungsaufwand nicht allein tragen wollen, haben sich an einigen Orten in Assistenzgenossenschaften bzw. Assistenzvereinen zusammengeschlossen, die einerseits Unterstützung bei den Organisations- und Verwaltungsaufgaben bieten und die andererseits die Finanzierung über das Pflegeversicherungsgesetz absichern können, da die Genossenschaften und Vereine als anerkannte ambulante Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz fungieren können. Für die Finanzierung von Pflegeleistungen können verschiedene Träger zuständig sein, insbesondere die Pflegeversicherung oder die Träger der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Mehr Informationen finden Sie im Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“.

www.forsea.de/ – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. (Infos zu allen Themen, z. B. auch über Assistenzgenossenschaften)

www.isl-ev.org/ – Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.“ (ISL) mit Liste der „Selbstbestimmt Leben – Zentren“ (Liste der Zentren auch unter: www.zsl-mainz.de/links_.html#bundesweit)

www.selbsthilfe-online.de/ – Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland

www.zsl-mainz.de/ Stichwort: Links – Links zu den einzelnen Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL) in verschiedenen Städten

www.behinderung.org/netzwk3.htm – Rechtliche Beratung zur Gleichstellung behinderter Menschen des Netzwerks Artikel 3 und der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

www.assistenz.org – Informationen rund ums Thema Assistenz

www.weibernetz.de/ – Interessenvertretung behinderter Frauen

www.assistenzboerse.de/ – Stellenvermittlung für Behinderten- Assistenz

www.vba-muenchen.de/ – Verbund behinderter ArbeitgeberInnen

www.forsea.de/tipps/literatur.shtml – Literaturhinweis: „Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen oder solche, die es werden wollen“ (Da der Ratgeber immer auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung informieren soll, vertreiben ihn die Autoren ausschließlich in Eigendruck. Er ist gegen Erstattung der Aufwandskosten von 8,- € (inkl. Porto) direkt zu bestellen bei: Elke und Gerhard Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen, Fax: 07938 8538.)

D. Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf Assistenz, Pflege und andere Hilfen zur Teilhabe am Leben angewiesen sind, haben grundsätzlich das Recht, darüber zu bestimmen, wie diese Leistungen ausgeführt werden (§ 9 SGB IX).

Vom Hilfeempfänger zum Arbeitgeber und Kunden

Seit Inkrafttreten des SGB IX 2001 und den zugehörigen Konkretisierungen 2004 (Budgetverordnung) gibt es das Recht, mit Hilfe des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets die benötigten Hilfen und Assistenzleistungen in eigener Verantwortung unter bestimmten Vorgaben einzukaufen und zu organisieren (§ 17 SGB IX). Bis 31.12.2007 werden Persönliche Budgets erprobt.

Die Erwartungen an das Trägerübergreifende Persönliche Budget sind – gerade von Menschen, die seit Jahren für mehr Selbstbestimmung gekämpft haben – einerseits hoch; andererseits besteht Skepsis, ob mit der Einführung des neuen Systems der Qualitätsstandard der Hilfeleistungen bzw. das Bedarfsdeckungsprinzip gewahrt werden wird. Das Ende der Erprobungszeit muss abgewartet werden, um fundierte Aussagen darüber zu machen, inwieweit die Neuregelungen behinderten Frauen und Männern zur Deckung ihres Bedarfs und darüber hinaus zu mehr Selbstbestimmung verhelfen. Die nachfolgende Darstellung gibt deshalb nur einen ersten Überblick über das Verfahren. Über die aktuellen Entwicklungen geben die Selbsthilfeverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Auskunft (Links s. u.).

Budgetfähige Leistungen

Leistungen zur Teilhabe, die einen alltäglichen, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf abdecken, können als Persönliches Budget (Geldleistung oder Gutscheine) beantragt werden. Dies sind für Studierende z. B.:

- Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Behinderungsbedingte Mehrbedarfe nach SGB II/XII
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Leistungen der Unfallversicherung
- Leistungen der Krankenversicherung

Eine beispielhafte Auflistung von budgetfähigen Einzelleistungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in ihren vorläufigen Handlungsempfehlungen zusammengestellt (Link s. u.).

Antrag

Anträge können bei allen beteiligten Leistungsträgern oder bei einer der gemeinsamen örtlichen Servicestellen der Rehabilitationsträger gestellt werden. Als Beauftragter unterrichtet der ausgewählte Träger alle anderen beteiligten Träger über den Antrag, holt deren Stellungnahmen ein, um die einzelnen budgetfähigen Bedarfe und Eckpunkte

für eine Zielvereinbarung zu ermitteln, und koordiniert das weitere Vorgehen. Die Gutachten sind Grundlage für das Bedarfsfeststellungsverfahren, in dem insbesondere der Umfang der budgetfähigen Leistungen, des persönlichen Geldbudgets und des Beratungsbedarfs festgelegt wird. Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt.

Zielvereinbarung

In einer Zielvereinbarung, die zwischen Antragsteller/in und dem Träger, der als Beauftragter ausgewählt wurde (s. o.), abgeschlossen wird, werden Förder- und Leistungsziele individuell und messbar definiert, Nachweiskriterien vereinbart und die Form der Qualitätssicherung festgelegt. Die Zielvereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Diese Gründe können z. B. in einer veränderten Lebenssituation des/der Budgetnehmers/in liegen. Umgekehrt liegt ein Kündigungsgrund dann vor, wenn sich der/die Leistungsnehmer/in nicht an die Absprachen der Zielvereinbarung hält.

Beratung und Unterstützung

Die Organisation der Teilleistungen erfordert in der Regel qualifizierte Beratung und Unterstützung. Die Budgetnehmer/ innen entscheiden aber selber, ob sie die Beratungsangebote ihres/r Beauftragten, der Gemeinsamen Servicestellen oder der Beratungsstellen der einzelnen Leistungsträger bzw. der Wohlfahrtsverbände in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Umsetzung des Persönlichen Budgets Unterstützungsbedarf, den Interessierte in der Regel bei den Selbsthilfeverbänden bekommen können. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband hat im Rahmen eines dreijährigen Modellversuchs ab 2005 ein Kompetenzzentrum Persönliches Budget eingerichtet, um zukünftige Budgetnehmer/ innen bei der Organisation und Abwicklung zu unterstützen und Erfahrungen zu sammeln.

Die Durchführung des Persönlichen Budgets ist in der Budgetverordnung vom 27.5.2004 geregelt. Ausführliche Handlungsempfehlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zusammengestellt (zusätzliche Informationen im Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“).

www.vdak-

[aev.de/vertragspartner/Vorsorge und Rehabilitation/SGB IX/sgb 2/gr 28062004_endfassung.pdf](http://www.vdak-aev.de/vertragspartner/Vorsorge_und_Rehabilitation/SGB_IX/sgb_2/gr_28062004_endfassung.pdf) – Empfehlungen der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen inkl.

Liste der budgetfähigen Leistungen

www.degus.de/budgetverordnung.pdf – Budgetverordnung

www.bar-frankfurt.de/ – Vorläufige Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

www.budget.paritaet.org/ – Kompetenzzentrum Persönliches Budget

www.weibernetz.de/pers_budget2.html – Informationen zum Persönlichen Budget aus Sicht engagierter Frauen

www.forsea.de/index.shtml – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.

www.persoennes-budget.org/ – Forum Persönliches Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (ISL)

STUBEH-05_Kap.III_Organisation d. Studienalltags aus Broschüre „Studium und Behinderung“, 6. Aufl., Berlin 2005;
Herausg.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks

www.zsl-mainz.de/ – Zentrum selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.

E. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hochschul- und Studentenwerksangeboten

Informieren Sie sich über die Studienbedingungen an Ihrer Hochschule und alle mit dem Leben an der Hochschule verbundenen Fragen. Ein späterer Studienortwechsel ist u. U. mit erheblichem Aufwand verbunden. Im geänderten Hochschulrahmengesetz (HRG) heißt es seit 2002 im § 2 Absatz 4:

„... Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“*

(* gemeint sind die Hochschulen)

Jede Hochschule stellt sich anders dar. Wichtige Aspekte sind:

1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks
2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschul- und Studentenwerksbereich
3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen
4. Barrierefreie Kommunikation
5. Unterstützung durch Professor/innen und Dozent/innen
6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote
 - a. Recherche im Vorfeld
 - b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln durch die Hochschule
 - c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende
 - d. Technische Geräte und Assistenzen für blinde und sehbehinderte Studierende
 - e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung
 - f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen

1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen im Hochschulbereich

Im Vorfeld sollten Sie unbedingt an Ort und Stelle prüfen, ob die betreffenden Hochschulgebäude – also zentrale Einrichtungen wie Mensa oder Bibliothek und die für Sie wichtigen Fachbereichsgebäude, in denen Seminare, Vorlesungen und Labore abgehalten werden – ohne Hilfe von anderen erreichbar und nutzbar sind. Für diese Fragen steht Ihnen in der Regel der/die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der jeweiligen Hochschule bzw. die Ansprechpartner/innen in den Studentenwerken zur Verfügung (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

Die Beauftragten können bei Bedarf kleinere notwendige bauliche Änderungen veranlassen (z. B. den Bau einer Rampe), die Verlegung von Veranstaltungen in andere – barrierefrei zugängliche – Gebäude organisieren oder u. U. die Anschaffung von auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtete Ausstattungen über den Hochschuletat beantragen. Um tätig zu werden, müssen sie aber den Bedarf kennen. Eine Begehung vorab ist ratsam und kann mit der/dem Beauftragten abgesprochen werden.

Neubauten und größere Umbauten im Hochschulbereich erfüllen in der Regel die gesetzlich festgelegten Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit. Viele Altgebäude oder angemietete Räumlichkeiten erfüllen diese Normen jedoch nicht. In Einzelfällen führt erst der konkrete Bedarf dazu, entsprechende Nachrüstungen in die Wege zu leiten.

2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschulbereich

Parken auf dem Hochschulgelände

Parkraum im Hochschulbereich kann öffentliches Gelände sein und damit der Straßenverkehrsordnung unterliegen. Informationen über Sonderparkrechte für behinderte Menschen finden Sie z. B. in dem Leitfaden „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (letzter Stand: August 2005), der auch zum Download im Internet steht.

Oft können für Parkplätze auf dem Hochschulgelände spezielle Parkgenehmigungen bei der Hochschule beantragt werden. Wenn diese Möglichkeiten am Hochschulort bestehen, wird der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung nähere Auskünfte zu Vergabekriterien, zuständigen Stellen und Antragsverfahren geben können. Soweit sie noch nicht bestehen, werden sich die Beauftragten für die Schaffung entsprechender Möglichkeiten einsetzen.

www.lwl.org/ – Seiten des Landschaftsverband Westfalen Lippe (In die Suchmaske „Nachteilsausgleiche“ eingeben.)

Bibliotheksnutzung

Bei der Bibliotheksnutzung räumen die Hochschulen in der Regel Studierenden mit Behinderung besondere Ausleih- und Nutzungsbedingungen ein, die helfen sollen, bestehende Benachteiligungen auszugleichen.

Anerkannte Gründe hierfür können die nachweisbar besonders zeitaufwendige Literaturbeschaffung und der erschwerte Zugang zu den Arbeitsmöglichkeiten der Bibliothek sein. Unter entsprechenden Voraussetzungen können Studierende mit Behinderung deshalb auf Antrag z. B. verlängerte Ausleihfristen in Anspruch nehmen oder sich in den Universitätsbibliotheken zur Anfertigung von Studienarbeiten (Hausarbeiten, Seminarpapieren usw.) befristet feste Arbeitsplätze reservieren lassen, an denen ausnahmsweise Bücher stehen bleiben können. In der Regel wird ein spezieller Benutzerausweis vergeben.

Einige Hochschulbibliotheken bieten einen erweiterten Service für Studierende mit Behinderung an. Folgende Leistungen können z. B. dazugehören:

- Computerarbeitsplätze mit Internetzugang für Studierende mit SehSchädigung
- Beschaffung von aufgelesener Literatur
- Literaturbeschaffung aus Fachbereichsbibliotheken der Hochschule
- individuelle Einführung in die Bibliotheksnutzung
- Hilfe bei der Benutzung der Präsenzbestände

- Unterstützung bei der Katalogbenutzung
 - Anfertigen von Kopien
- Vorlesen von Literatur (zur Beurteilung der Nützlichkeit)

Soweit es an einzelnen Hochschulen noch keine Vereinbarungen hinsichtlich besonderer Nutzungsbedingungen für die Uni-Bibliothek gibt, sollte dies über Vermittlung des oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an der Hochschule möglichst bald abgesprochen werden.

Ruheräume

Ruheräume und Spezialausstattungen der Raumbestuhlung sind bisher kaum vorhanden. Bei Bedarf sollte längerfristig auch hier mit Unterstützung der oder des Beauftragten Abhilfe möglich sein.

3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen

Service der Mensen und Cafeterien

Das Verpflegungsangebot der Studentenwerke in den Mensen und Cafeterien der Hochschulen bietet in der Regel die Möglichkeit durch freie Komponentenwahl die Mahlzeiten individuell zusammen zu stellen. In der Regel steht dabei auch ein spezielles vegetarisches Angebot zur Verfügung. Es wird auf vollwertige Kost und frische Zubereitung Wert gelegt. Lebensmittel aus kontrolliert ökologischem Anbau sowie Fleisch aus artgerechter Tierhaltung werden verstärkt verarbeitet. Die in den Lebensmitteln bzw. Speisen enthaltenen Zusatzstoffe werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert. Vielerorts werden auch zuckerfreie Gerichte und Desserts besonders gekennzeichnet und weitere Inhaltsstoffe (z. B. die Fleischart, die Verwendung von Jodsalz, Alkohol etc.) ausgewiesen. Darüber hinaus gehende Bedarfe sollten angemeldet werden. Man ist bemüht, individuelle Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu realisieren (z. B. Angaben zur Zusammensetzung der Mahlzeiten in den wöchentlichen Speiseplänen).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort versuchen, einen individuellen Ausgleich für die eventuell erschwerte Nutzung des Angebots – z. B. aufgrund baulicher Barrieren – zu schaffen. Sie sind behilflich bei der Auskunft an der Essensausgabe oder beim Transport der Tablettens. Servierwagen und Tische mit Bedienung und Speisepläne in Punktschrift sind noch die Ausnahme. Zum Teil befinden sich in den Mensen speziell gekennzeichnete unterfahrbare Tische.

Psychologische Beratung

Für alle Studierenden, die psychologische Unterstützung benötigen, bieten die örtlichen Studentenwerke und viele Hochschulen kostenfrei psychologische Beratung an. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort.

www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Beratung und Soziale Dienste“ Übersicht der Psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke

Hochschulsport

Allen Studierenden und Angestellten der Hochschule stehen die Programme des Hochschulsports offen. An vielen Hochschulen werden Kurse angeboten, die auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung besonders Rücksicht nehmen und von behinderten und nichtbehinderten Studierenden gleichermaßen genutzt werden können. Über die Zugänglichkeit und die körperlichen Anforderungen sollte man sich vorab direkt bei der Einrichtung für Hochschulsport vor Ort informieren.

Unterstützung durch Zivildienstleistende

In einigen Studentenwerken und Hochschulen stehen Zivildienstleistende zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung zur Verfügung. Diese übernehmen im Bedarfsfall Assistenzaufgaben, z. B. Mobilitätshilfe und Unterstützung bei der Studienorganisation. Über das Angebot kann Ihnen der/die zuständige Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung Auskunft geben.

4. Barrierefreie Kommunikation

Um am Hochschulleben in vollem Umfang teilhaben zu können, muss der Zugang zu allen wichtigen Informationen und die eigene Kommunikationsfähigkeit sicher gestellt sein.

Barrierefreies Internet

Internetzugang und „intelligente“ Hilfsmittel – gemeint sind hier vor allen Dingen individuell anpassbare Soft- und Hardware- Komponenten, die eine umfassende Kommunikation ermöglichen – bieten potentiell gute Möglichkeiten der Partizipation und erleichtern das Studieren. Voraussetzung für eine (optimale) Nutzung dieser Hilfsmittel ist aber, dass die Informationsangebote selbst umfassend barrierefrei zugänglich sind.

Deshalb sind mit der Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes 2002 erstmalig das Recht auf die uneingeschränkte, d. h. barrierefreie, Teilhabemöglichkeit an den virtuellen Kommunikationsmöglichkeiten festgeschrieben und internationale Standards zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik vorgegeben worden. Sobald entsprechende Regelungen in die Landesgleichstellungsgesetze übernommen werden, sind diese Vorschriften auch im Hochschulbereich einzuhalten.

Für die Umsetzung der Standards im Bereich der Hochschule sind die einzelnen Hochschulen selbst zuständig.

www.abi-projekt.de/

www.webforall.info/

www.einfach-fuer-alle.de/

Kommunikation über Gebärdensprache oder lautsprachliche Gebärden

Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) erkennen die Deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache an und legen fest, dass hör- und sprachbehinderte Menschen das Recht haben, in Verwaltungsverfahren mit allen Bundesbehörden die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Infolgedessen übernehmen z. B. die

BAföG-Ämter als Sozialleistungsträger bei Bedarf und nach Absprache die Kosten für entsprechende Kommunikationshilfen. Die Festlegung von weitergehenden Regelungen für den Hochschulbereich ist Ländersache.

Basis-Informationen für hörgeschädigte Studieninteressierte, die in Deutscher Gebärdensprache kommunizieren, bietet die Universität Hamburg auf ihren Internetseiten an: www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaerd.htm. Es handelt sich insgesamt um zehn Gebärdensprachvideos, die im Rahmen eines von der Hansischen Universitätsstiftung finanzierten Projekts in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Unternehmen „Gebärdenwerk“ entstanden sind.

5. Unterstützung durch Professor/innen

Professor/innen und Dozent/innen können Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit unterstützen, wenn sie frühzeitig von den besonderen Einschränkungen der Studierenden erfahren. Im Gespräch kann verabredet werden, wie Hilfen im Einzelfall aussehen können. Oft reicht schon die rechtzeitige Bereitstellung von Skripten, um die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sicher zu stellen. Die Lehrkräfte sind bei Bedarf auch die ersten Ansprechpartner, wenn es um die Absprache von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienarbeiten geht. Nähere Informationen dazu im Kap. V „Nachteilsausgleiche im Studium“.

6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote

a. Recherche im Vorfeld

Ganz individuell sind zu Studienbeginn einige Fragen zu klären: Welche technischen Hilfsmittel können meine Beeinträchtigung ausgleichen helfen? Welches Hilfsmittel nützt mir, welches Hilfsmittel brauche ich? Reichen technische Hilfsmittel aus oder brauche ich zusätzlich oder alternativ persönliche Assistenzen?

Die tatsächlichen Hindernisse im Studienalltag müssen vor Ort abgeklärt werden. Dann müssen ggf. die passenden Hilfsmittel gefunden werden. Der Markt der Hilfsmittel ist groß und entwickelt sich stetig fort. Wichtig ist es deshalb, sich einen aktuellen Überblick zu verschaffen und fachliche Unterstützung einzuholen. Zur Vorabrecherche ist es deshalb hilfreich, die einschlägigen regionalen oder bundesweiten Reha-Messen zu besuchen. Dabei ist zu beachten, dass für Hilfsmittel, die die Krankenkasse bezahlt, ab Januar 2005 schrittweise bundeseinheitliche Festbeträge eingeführt werden.

Wertvolle Informationen zum Hilfsmittelangebot liefert die Datenbank REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft, gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Hier findet man Informationen über das aktuelle Angebot an technischen Hilfsmitteln und darüber hinaus zu rechtlichen Fragen, außerdem Adressen, Literaturtipps und Seminarangebote. Die Datenbank, die zweimal jährlich aktualisiert wird, ist im Internet (www.rehadat.de/) nutzbar, aber auch kostenlos auf CD-ROM erhältlich.

b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für Studierende mit Behinderung im Hochschulbereich

Notwendige technische Hilfsmittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen bereit gestellt. Bei den vorgehaltenen Hilfsmitteln handelt es sich zumeist um solche, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können, wozu z. B. der fest installierte, speziell ausgestattete Computerarbeitsplatz in der Zentralbibliothek oder die mobile Anstellrampe gehören. Außerdem werden an einigen Standorten Hilfsmittel angeboten, die für eine bestimmte Zeit leihweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können, wie z. B. Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende.

Die Bereitstellung bzw. das Vorhalten von Hilfsmitteln in speziellen Hilfsmittelpools durch die Hochschulen oder Studentenwerke sind also nicht sehr weit verbreitet. Dazu kommt, dass Hilfsmittel nicht selten sehr individuell auf Einschränkungen reagieren müssen und dann nicht mehr von anderen genutzt werden können und die oft teuren Hilfsmittel aufgrund technischer Neuerungen relativ schnell veralten können. Die Hochschulen und Studentenwerke bemühen sich aber, die Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit am Hochschulleben auch durch Investitionen in eine für alle nutzbare Geräteausstattung zu verbessern.

Vielfach übernehmen nach Klärung der Zuständigkeit und der individuellen Voraussetzungen entweder die Krankenkassen oder die überörtlichen Sozialhilfeträger auf Antrag die Finanzierung der notwendigen Hilfsmittel (zum Thema Abgrenzung der Zuständigkeiten vgl. Kap. IV. B.1 und IV. D). Leider vergeht oft viel Zeit bis eine Bewilligung vorliegt, so dass wertvolle Studienzeit verstreicht, bevor die Studierenden so ausgestattet sind, dass sie wirklich das Studium aufnehmen können. Anträge auf Finanzierung der notwendigen Hilfsmittel sollten deshalb so früh wie möglich gestellt werden.

c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende

Für Studierende mit Hörbehinderung wird Unterstützung besonders dann wichtig, wenn Lehrveranstaltungen oder Diskussionen in großen Räumen mit vielen Teilnehmer/innen stattfinden. Dabei müssen die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Studierenden berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Kommunikationsmittel ist in § 6 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes festgeschrieben. Auch wenn dieses Bundesgesetz nicht direkt auf den Hochschulbereich anwendbar ist, so ist doch zu erwarten, dass die einzelnen Landesgleichstellungsgesetze entsprechende Regelungen vorsehen werden.

Gebärdensprachdolmetscher/innen

Gehörlose Studierende sind in vielen Situationen auf die Übersetzungsarbeit von spezialisierten Gebärdensprachdolmetscher/innen angewiesen. Ertaubte und schwerhörige Studierende benötigen u. U. die Dienste von Dolmetscher/innen der lautsprachbegleitenden Gebärden. Zur Übersetzung in Vorlesungen oder anderen Hochschulveranstaltungen kommen entsprechende Dolmetscher/innen zum Einsatz. Das Problem ist allerdings, dass z. Z. noch keine ausreichende Anzahl qualifizierter

Dolmetscher/innen zur Verfügung steht. Die Vermittlung erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten.

Studierende sind im Zusammenhang mit der Beantragung von BAföG dazu berechtigt, im BAföG-Amt mit ihren Berater/innen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die BAföG-Ämter als zuständige Leistungsträger übernehmen – nach vorheriger Absprache – die erforderlichen Kosten für die gewünschte Übersetzung.

Gesetzliche Grundlage dafür sind das Behindertengleichstellungsgesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen sowie § 17 Abs. 2 SGB I, in dem es heißt:

„Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen (...) Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.“

Schriftdolmetscher/innen

Für schwerhörige und ertaubte Studierende kann der Einsatz von Schriftdolmetscher/innen notwendig werden. In diesem Fall wird das gesprochene Wort wortgetreu oder in der Zusammenfassung aufgeschrieben und zeitgleich via Beamer oder Overheadprojektor an eine Leinwand projiziert. Die Mitschrift steht am Ende der Veranstaltung zur Nachbereitung zur Verfügung.

Technische Ergänzung und Verstärkung von individuell abgestimmten Hörgeräten

- **FM-Übertragungsanlagen**

In Vortragssälen und Seminarräumen hat sich die Verwendung von Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen (FM) bewährt. Dabei handelt es sich um eine Gerätekombination aus Sender (Mikro für Professor/in bzw. Kommiliton/innen) und Empfänger für die/den Studierende/n mit Hörbehinderung zur drahtlosen Übertragung des Gesprochenen auf speziell genehmigten UKW-Frequenzen. In Zusammenarbeit mit dem eigenen Hörgerät können störende Nebengeräusche auf diese Weise weitgehend weggefiltert werden. Dabei unterscheidet man universal einsetzbare Anlagen (Mikroportanlagen) von personengebundenen Anlagen (Mikrolinkanlagen).

Da FM-Anlagen aktuell im Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenversicherungen nicht aufgelistet sind, lehnen diese eine Finanzierung dieser Hilfsmittel für volljährige Versicherte ab. Wenn eine FM-Anlage vom HNO-Arzt verordnet wird, sollten Sie die Anlage als studienbezogenes Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen. Wenn Sie privat versichert sind, besteht u. U. die Möglichkeit, dass die Krankenkasse die Finanzierung der benötigten FM-Anlage übernimmt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung. Zur Überbrückung von Wartezeiten leihen einige Hochschulen bzw. Studentenwerke und die Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks (DSW) Mikroportanlagen für einen begrenzten Zeitraum aus.

Die erste FM-Anlage sollte möglichst vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs schon in der Schulzeit beantragt werden. Eine Erstbewilligung zu Studienzwecken ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, da die zuständigen Kostenträger davon ausgehen, dass Antragsteller/innen, die während der Schulzeit ohne Anlage dem Unterricht folgen konnten, auch ihr Studium ohne Anlage absolvieren können. Sie sollten in diesem Fall Ihre besondere Studiensituation darlegen und den Bedarf ausführlich begründen. Das ärztliche Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels bescheinigen. Eine bloße Empfehlung reicht nicht aus.

- **Richtmikrofone**

Konferenz-Richtmikrofone für zielgerichtete Tonaufzeichnungen auf relativ große Distanz (bis zu etwa 5 Meter Entfernung von der Schallquelle) und/oder Schallübertragung auf das Hörgerät können u. U. auch eine sinnvolle Ergänzung der technischen Ausrüstung für Studierende mit Hörbehinderung sein. Solche Richtmikrofone können vor allem in Seminaren vorteilhaft sein, in denen nicht nur einem oder einer Vortragenden zugehört wird, sondern mehrere Personen an einer Diskussion beteiligt sind.

- **Stethoskope für Mediziner/innen**

Medizinstudenten und -studentinnen können spezielle Stethoskope mit Verstärker nutzen, die entweder wie andere Stethoskope über einen Hörbügel genutzt oder direkt an das Hörgerät angeschlossen werden.

- **Infrarotanlagen**

Nur wenige Hochschulen haben Infrarotanlagen in Hörsälen und/oder Veranstaltungsräumen installiert. Zusätzlich zu den in der Regel stationären Sendern wird ein Empfangsgerät benötigt, das die Signale mit Hilfe von Induktionsplättchen oder einer Induktionsschleife an das Hörgerät überträgt. Diese drahtlose Übertragung durch Infrarot-Sender und -Empfänger kann – anders als etwa FM-Übertragungsanlagen – wegen ihrer Empfindlichkeit in Bezug auf Sonneneinstrahlung nur in geschlossenen Räumen angewendet werden. Auch Induktionsanlagen, wie sie in Kirchen und Versammlungsräumen häufiger eingebaut sind, werden an Hochschulen nur selten eingesetzt.

Ergänzende optische Darstellungen

Bei Bedarf sollten Professor/innen und Dozent/innen um optische Begleitung ihrer Vorträge gebeten werden, z. B. durch Powerpoint-Präsentationen und/oder schriftliche Zusammenfassungen von Diskussionsbeiträgen, die via Overhead-Projektor oder Beamer an die Wand geworfen werden. Filme oder Bilder, die in Vorträgen und Seminaren gezeigt werden, sollten untertitelt sein.

Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen und Notwendigkeit von Mitschreibeassistenten und Tutor/innen

Gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende sind verstärkt auf Vorlesungsskripte und schriftliche Seminararbeiten der Hochschullehrer/innen und Kommiliton/innen – möglichst vorab – angewiesen. Der Bedarf sollte rechtzeitig bei den

einzelnen Vortragenden angemeldet werden. Bei Problemen leistet ggf. der/die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung Unterstützung.

An einer ganzen Reihe von Hochschulen und Fachhochschulen können Mitschriften von Vorlesungen und anderen Veranstaltungen über das Internet abgerufen werden. Außerdem ist es möglich, sich durch Studienassistent/innen unterstützen zu lassen, die in Hochschulveranstaltungen mitschreiben und bei der Nachbereitung des Lehrstoffs helfen. Diese Studienassistent/innen und Tutor/innen – meist Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester – müssen selbst gesucht und die Aufgaben mit ihnen eigenverantwortlich abgesprochen werden.

Finanzierung

s. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

s. Linkliste im Anhang unter „Infos für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende“

d. Technische Geräte und Unterstützungsangebote für blinde und sehbehinderte Studierende

Für blinde und sehbehinderte Studierende ist die Literaturbeschaffung zentraler Punkt der Studienorganisation. Sie werden vor allen Dingen dadurch benachteiligt, dass ihnen nur ein Bruchteil der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur in aufbereiteter Form zur Verfügung steht. Um eine Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende voranzutreiben, hat die Kultusministerkonferenz im Juni 2001 ein entsprechendes Positionspapier mit Empfehlungen für die Hochschulen herausgegeben (www.kmk.org/doc/publ/posblind.pdf).

Kein Studium ohne Notebook und/oder PC

Das Notebook mit abgestimmten Zusatzgeräten und spezieller Software, das einen mobilen Einsatz im Hochschulalltag erlaubt, ist heute ein unverzichtbares Arbeitsgerät im Studium. Mit Hilfe der passenden Hard- und Software und eines leistungsstarken Zugangs zum Internet sind Informationsrecherche, Literaturbeschaffung und Durchsicht von Dokumenten, Einscannen von Büchern, Verfassen eigener Texte sowie Mitschreiben in Vorlesungen selbständig möglich. Skripte, Literaturlisten etc., die von Lehrenden für ihre Studierenden ins Netz gestellt werden, können von blinden und sehbehinderten Kommiliton/innen bei Einhaltung bestimmter Regeln gleichberechtigt genutzt werden. Da viele Hochschulen mittlerweile über Funknetze verfügen, können Studierende z. B. auch in Vorlesungen online gehen.

Für die Ausstattung eines studiengerechten Arbeitsplatzes empfiehlt das Studienzentrum für Sehgeschädigte der Universität Karlsruhe folgende Hilfsmittel.

- Für blinde Studierende: leistungsstarkes Notebook (ersatzweise PC + mobiles Notizgerät mit integrierter Braillezeile), Scanner inkl. Texterkennungssoftware, Screenreader mit Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, mobile Braillezeile, Funknetzkarte, handelsüblicher Drucker
- Für sehbehinderte Studierende: leistungsstarkes Notebook, u. U. in Verbindung mit portabler Kamera, Scanner inkl. Texterkennungssoftware, Großschriftsystem mit

integrierter Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, Fernsehlesegerät, Funknetzkarte, handelsüblicher Drucker

Die einzelnen, oft sehr speziellen Komponenten müssen zueinander passen und auf das Betriebssystem abgestimmt sein, um reibungslos funktionieren zu können. Die individuelle Beratung durch die einschlägigen Hilfsmittelhersteller, die auch am besten über neueste Entwicklungen und über das Angebot an Spezialgeräten Bescheid wissen, ist deshalb unerlässlich. Wichtig ist auch, die technische Ausrüstung kontinuierlich zu aktualisieren, so dass die Möglichkeiten, die die Geräte bieten, auch konsequent genutzt werden können.

Allerdings sind die Recherchemöglichkeiten und die Arbeit mit Dokumenten im Netz immer abhängig davon, in welchem Umfang das Material barrierefrei zugänglich ist. Das gilt z. B. auch für Unterlagen, die die Hochschule selbst zum Downloaden zur Verfügung stellt wie Rückmeldeformulare oder Bestellformulare für die Bibliothek. Sehr wichtig ist dabei die Umsetzung der Inhalte nach international festgelegten Standards (BITV).

<http://bundesrecht.juris.de/bitv/index.html> – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 17.7.2002 (BITV)

Fachliteratur für blinde und sehbehinderte Studierende

Blinde Studierende sind darauf angewiesen, dass Texte in Sprache oder in Punktschrift umgewandelt werden, sehbehinderte Studierende brauchen zumindest die Vergrößerung der Schrift. Das ist heute mit den entsprechenden Zusatzgeräten am PC möglich, sofern die Dokumente digital aufbereitet vorliegen. Das große Problem ist, dass gerade Fachliteratur nur in geringem Umfang entsprechend digitalisiert vorliegt.

- **Zentralkatalog SehKOn**

Erste Anlaufstelle für Studierende in Sachen Fachliteraturrecherche ist der Service für blinde und sehbehinderte Studierende (SfBS) der Universitätsbibliothek Dortmund (www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/sehkon.html) mit dem Online-Katalog für Sehgeschädigte: www.ub.uni-dortmund.de/sehkon/.

SehKOn ist der Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte, der die Fachliteraturtitel auflistet, die in sehgeschädigtengerechter Medienform in Universitäts- und Spezialbibliotheken des deutschsprachigen Raums vorliegen und über Fernleihe der Universitätsbibliotheken ausgeliehen werden können. Die Hochschulen, die Bestände regelmäßig melden, sind über den Online-Katalog schnell zu ermitteln.

Verläuft die Suche ergebnislos, kann man sich per E-Mail oder Telefon an die Mitarbeiter/innen wenden, die bei der Recherche behilflich sind und auch Kontakt zu den Verlagen aufnehmen.

- **Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien, Blindenbibliotheken und Aufsprachdienste**

Darüber hinaus verfügen die Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien und –bibliotheken auch über ein Angebot an Sachliteratur, das als Hörkassette, CDs oder

in Blindenschrift zur Verfügung gestellt wird und das man für Studienarbeiten nutzen kann. Die Deutsche Blinden-Bibliothek (www.blista.de/) bietet z. B. schwerpunktmäßig Fach-, Sach- und wissenschaftliche Bücher an. Der Bestand ist über Kataloge zu recherchieren. Angeschlossene Aufsprachedienste setzen auf Wunsch bestimmte Titel um.

Literatur kann von blinden und hochgradig sehbehinderten Studierenden in der Regel kostenlos entliehen werden. Dafür muss bei der Anmeldung die Behinderung nachgewiesen werden.

- **Literatur als multimediales Hörbuch**

Im Mittelpunkt der Arbeit der Blindenbüchereien wird in Zukunft immer weniger das Auflesen oder Umsetzen in Punkt- oder Großschrift in der klassischen Weise stehen, sondern das Beschaffen oder Herstellen digitalisierter barrierefreier Literatur-Fassungen bis hin zur Entwicklung multimedialer, vielfältig einsetzbarer Hör-Bücher und das Nutzbarmachen der Medien in Online-Katalogen. Die neue Generation von Hörbüchern im international gültigen Standard-Format Daisy befindet sich in Deutschland gerade in der Erprobung.

Gerade Studierende gehören zu der Gruppe der Nutzer/innen, die erfahrungsgemäß am schnellsten die neuen Techniken nutzen, so dass die Aufträge für die klassischen Umsetzdienste im Bereich Studium schon jetzt stark zurück gegangen sind. Da der herkömmliche Aufsprachedienst kosten- und zeitaufwendig ist, wird er voraussichtlich in absehbarer Zeit durch die oben beschriebenen neuen Techniken, die zudem wesentlich nutzerfreundlicher sind, abgelöst werden.

Persönliche Studienassistenten

Blinde oder sehbehinderte Studierende verbringen immer noch viel Zeit damit, wichtige Literatur selbst oder mit Hilfe von Studienassistenten einzuscannen, da die Titel nicht in sehgeschädigtengerechter Form vorhanden sind. Das kostet Geld und Zeit und macht deutlich, dass technische Hilfen menschliche Assistenten nicht überflüssig machen.

Das Benutzen der Uni-Bibliothek vor Ort, das Verfolgen von Vorlesungen, das Festhalten von Ergebnissen in Seminaren und Arbeitsgruppen setzt in den meisten Fällen die ergänzende

Arbeit von Studienassistenten/innen voraus. Sie begleiten die Studierenden im Rahmen des Studiums bei Bedarf auch an Orte außerhalb der Hochschule. Das zeitnahe Auflesen von kürzeren Aufsätzen oder Seminarunterlagen übernimmt bei Bedarf in der Regel ebenfalls die Studienassistenten. Meist handelt es sich dabei um Kommilitonen/innen aus dem eigenen Semester. Die Auswahl der Assistenten und die Absprache der Aufgaben erfolgt in Eigenregie. Die Kosten für die Studienassistenten kann über die Eingliederungshilfe nach SGB XII beantragt werden.

Studienzentren an Hochschulen

An einer Reihe von Hochschulen gibt es Servicestellen für behinderte Studierende, die u. a. Hilfsmittelpools und speziell ausgerüstete Arbeitsplätze vorhalten und auch Studienliteratur umsetzen. Meist in Zusammenhang mit besonderen Forschungs- oder Bildungsschwerpunkten sind an einigen Hochschulen spezielle Zentren zur

Studienunterstützung für blinde und sehbehinderte Studierende entstanden (aktuelle Informationen dazu s. Anhang).

Unterstützung durch Dozent/innen

Professor/innen und Dozent/innen haben oft nichts dagegen, die eigenen Vorlesungen aufzeichnen zu lassen, sofern vorab zugesichert wird, dass die Texte nur für den eigenen Gebrauch bestimmt sind. Hilfreich sind außerdem Vorlesungsskripte, die via Internet abgerufen werden können. Bitte sprechen Sie Ihre Hochschullehrer/innen rechtzeitig an, melden Sie Ihren Bedarf an und erklären Sie, in welcher Form Dokumente für Sie am besten nutzbar sind.

Finanzierung

s. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

Linkliste im Anhang unter „Infos für blinde und sehbehinderte Studierende“

e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung

Für viele Studierende mit Behinderung ist die Sicherstellung möglichst umfassender Mobilität am Studienort Grundvoraussetzung für eine funktionierende Studienorganisation und ein erfolgreiches Studium überhaupt.

Eigenes Auto

Ausreichende Mobilität ist gerade für mobilitätseingeschränkte Studierende oft nur durch die Beschaffung eines geeigneten Pkws sicher zu stellen. Die Finanzierung eines dem Bedarf angepassten Autos inkl. der dazu gehörenden Unterweisungen, Betriebskosten etc. übernimmt unter bestimmten Bedingungen der überörtliche Sozialhilfeträger (s. Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“).

Bauliche Gestaltung – Spezialausstattungen

Die barrierefreie bauliche Gestaltung entscheidet oft darüber, ob das gewünschte Studium am Ort der ersten Wahl überhaupt möglich ist. Wichtig sind barrierefreie Zugänglichkeit zu Gebäuden und Hörsälen und barrierefreie WCs. Spezielle Anpassungen für Schreib-, Zeichen- und Laborarbeitsplätze können notwendig werden, damit Studierende mit Körperbehinderung an Seminaren oder praktischen Übungen teilnehmen können. Manchmal können Spezialrollstühle mit hydraulisch verstellbarer Sitzhöhe Einbauten überflüssig machen, wenn damit die Benutzbarkeit von Tischen oder anderen Arbeitsbereichen sicher gestellt ist.

Der Bedarf an baulichen Änderungen bzw. an Zusatzausstattung sollte möglichst rechtzeitig zusammen mit dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung bei den zuständigen Hochschulstellen vorgetragen werden, damit u. U. eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Aber auch bei Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten muss man sich in der Regel darauf einstellen, dass die Änderungen, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sicher stellen sollen, u. U. viel Zeit in Anspruch nehmen können.

PC und Notebook

Speziell angepasste PCs oder Notebooks können Bewegungseinschränkungen, aber auch Sprachbehinderungen zu einem Teil kompensieren. Spezielle Ein- und Ausgabehilfen wie Groß- und Mikrotastatur und eine Reihe anderer Zusatzgeräte machen die Bedienung des PCs möglich oder erleichtern sie zumindest. Der Computer ist in der Regel weit mehr als eine Recherche- und Schreibhilfe, sondern übernimmt mit Hilfe von Sprachausgabe die sprachergänzende oder sprachersetzende Funktion und macht Kommunikation in bestimmten Fällen erst möglich.

Persönliche Assistenzen und Mitschreibkräfte

Assistenzen und Mitschreibkräfte für unterschiedliche begleitende Arbeiten können im Einzelfall unerlässlich sein.

Unterstützung durch Dozent/innen

Bitten Sie alle Vortragenden rechtzeitig um das Bereitstellen von Mitschriften und Skripten oder die Genehmigung die Vorlesung mitzuschneiden. Melden Sie Ihren Bedarf an und/oder holen Sie sich Unterstützung bei dem/der zuständigen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung.

Finanzierung

s. Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

s. Linkliste im Anhang unter „Infos für Studierende mit Körperbehinderung“

f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen

Die Aufzählung der technischen und persönlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann nicht vollständig sein. Abhängig von der Behinderung oder chronischen Krankheit sind vielleicht ganz andere Hilfsmittel, Assistenzen oder Verabredungen mit den Lehrpersonen nötig. Bitte informieren Sie sich, lassen Sie sich beraten und suchen Sie das Gespräch.

Informationen gibt es bei den Behindertenverbänden sowie den Interessengemeinschaften von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Unterstützung und Rat finden Sie bei den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken.

Aktuelle Informationen zu den Angeboten der Hochschulen und Studentenwerke gibt es auf der Internetseite der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06100>.

F. Ausweis für schwerbehinderte Menschen – ja oder nein?

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen ermöglicht die Inanspruchnahme von verschiedenen Rechten und Nachteilsausgleichen u. a. im Zusammenhang mit Mobilität, Wohnen, Kommunikation, Besteuerung und Berufsausübung.

Spätestens mit der Gründung eines eigenen Haushaltes können für Sie solche Rechte ggf. wichtig werden.

Darüber hinaus stellt der Ausweis eine Möglichkeit dar, die Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches im Rahmen der Wartezeit- und Härtefallquote und den Härtefallantrag selbst bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu begründen. Möchten Sie BAföG beantragen und Ihre Eltern einen besonderen Härtefreibetrag im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Aufwendungen in diesem Zusammenhang geltend machen, muss dafür der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen kann somit auch für ein Studium bedeutsam werden und sollte daher ggf. möglichst frühzeitig beantragt werden (vgl. Kap. II. A „Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen“ und Kap. IV. A.1 „Leistungen nach dem BAföG“).

Aber nicht alle berechtigten Studierenden wollen einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen, weil sie Benachteiligungen – z. B. bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz – befürchten. Deshalb sollten Sie vorab prüfen, welche Nachteilsausgleiche für Sie wichtig werden können.

Beantragung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird vom zuständigen Versorgungsamt, dessen Adresse bei der Stadt oder Gemeindeverwaltung zu erfahren ist, auf Antrag ausgestellt (§ 69 SGB IX). Voraussetzungen sind, dass das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 % feststellt und dass die Antragsteller/innen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 2 Absatz 2 SGB IX).

Menschen, deren Behinderung die Kriterien der Schwerbehinderung nicht erfüllen, aber einen Grad der Behinderung von min. 30 % haben, können – wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können – schwerbehinderten Menschen gleich gestellt werden (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Nachteilsausgleiche nur mit Ausweis für schwerbehinderte Menschen

Es gibt Nachteilsausgleiche, die nur eingefordert werden können, wenn ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen und/oder dem vorgeschriebenen Grad der Behinderung (GdB), vorliegt. Das betrifft in erster Linie die Bereiche des alltäglichen Lebens, z. B.:

- Rundfunkgebührenbefreiung
- Telefongebührenermäßigung
- Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr („Freifahrtausweis“)
- Kfz-Steuer-Befreiung

- Wohnberechtigungsschein für erweiterte Wohnfläche, z. B. für Rollstuhlbenutzer/innen oder blinde Menschen

Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für schwerbehinderte Menschen

Andere Nachteilsausgleichsregelungen – insbesondere die studienbezogenen – sind dagegen nicht zwingend an die Vorlage eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen gekoppelt. Der Nachweis kann durch ein fachärztliches Gutachten ersetzt werden.

- Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Fächern: Härtefallantrag, Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs (Dieser Antrag spielt nur bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen über die ZVS eine Rolle. Bei der Ermittlung von Rangfolgen wird ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen vorrangig berücksichtigt.), Anträge auf Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit
- BAföG-Nachteilsausgleiche
- Studien- und Prüfungsnachteilsausgleiche
- Nachteilsausgleiche in Bezug auf Langzeitstudiengebühren und Studienkonten
- Bevorzugung bei der Vergabe von Studierendenwohnheimplätzen
- Duldung von behindertengerechten Umbauten durch den Vermieter

Informationen

Informationen über Nachteilsausgleiche, die mit dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden können, und das Antragsverfahren selbst können den Veröffentlichungen der Integrationsämter entnommen werden.

www.lwl.org/LWL/portal – (in die Suchmaske „Nachteilsausgleiche“ eingeben)
Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ (Stand August 2005) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mit Informationen u. a. zu Mobilität, Schwerbehindertenausweis, Kommunikation und Wohnen zum Downloaden und zum Bestellen

ebenfalls vom Landschaftsverbands Westfalen-Lippe: Broschüre „Behinderung und Ausweis“ (Stand Juli 2002) mit Informationen zu Anträgen und Verfahren und GdB-Tabelle zum Downloaden und zum Bestellen

www.integrationsaemter.de/ – Information der Integrationsämter

www.bmas.bund.de/ – unter Stichwort „Publikationen“, Kategorie „Behinderte Menschen“ z. B. „Ratgeber für behinderte Menschen“ mit Hinweisen zu Nachteilsausgleichen und Schwerbehinderung zum Downloaden und Bestellen